

# Kernenergiehaftpflichtverordnung

(KHV)

(Entwurf vom 20.2.2013)

vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) vom 13. Juni 2008<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gesamtbetrag der Deckung

### Art. 1 Im Allgemeinen

(Art. 8 Abs. 2 KHG)

Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 1200 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten:

- a. für Kernkraftwerke;
- b. für das Zwischenlager Würenlingen (ZWILAG);
- c. je Transport von:
  1. bestrahlten Kernbrennstoffen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg;
  2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

### Art. 2 Herabgesetzter Gesamtbetrag

(Art. 8 Abs. 3 KHG)

<sup>1</sup> Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten:

- a. für Anlagen zur Nuklearforschung;
- b. für das Bundeszwischenlager (BZL).

SR .....

<sup>1</sup> SR 732.44

2011-.....

<sup>2</sup> Dieser Deckungsbetrag gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere solche Anlagen aufgrund von Artikel 2 Buchstabe a KHG als eine einzige Kernanlage gelten.

<sup>3</sup> Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.

## **2. Abschnitt: Private Deckung**

### **Art. 3** Zusammensetzung der Deckungssumme

Die Deckungssumme, über die der Deckungsvertrag nach Artikel 9 Absatz 1 KHG abgeschlossen werden muss, besteht aus einem Grundbetrag und einem Betrag für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.

### **Art. 4** Grundbeträge

<sup>1</sup> Der Grundbetrag beträgt 1 Milliarde Schweizerfranken:

- a. für Kernkraftwerke;
- b. für das ZWILAG;
- c. je Transport von:
  1. bestrahlten Kernbrennstoffen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg;
  2. verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg.

<sup>2</sup> Entspricht dieser Grundbetrag weniger als 700 Millionen Euro, so ist der Betrag in Schweizerfranken entsprechend zu erhöhen.

<sup>3</sup> Der Grundbetrag beträgt je Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, 80 Millionen Euro.

<sup>4</sup> Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:

- a. für Anlagen zur Nuklearforschung;
- b. für das BZL.

### **Art. 5** Betrag für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten

Der Betrag für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten beträgt 10 Prozent des Grundbetrags.

**Art. 6** Gedeckte Kosten

<sup>1</sup> Der Grundbetrag deckt neben den nuklearen Schäden auch die Kosten für aussergerichtliche Expertisen, die Parteientschädigung der Geschädigten und die Rettungskosten nach Artikel 70 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der Betrag für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten deckt insbesondere die folgenden Kosten:

- a. die Parteientschädigung des Inhabers der Kernanlage;
- b. die Gerichts- und die Schiedsgerichtskosten sowie die Kosten für einen aussergerichtlichen Vergleich;
- c. die Kosten für die Beweissicherung (Art. 20 KHG).

**Art. 7** Ausschluss von Risiken

(Art. 9 Abs. 4 KHG)

<sup>1</sup> Der private Deckungsgeber darf gegenüber dem Geschädigten von der Deckung nach den Artikeln 4 und 5 ausschliessen:

- a. nuklearen Schaden, der durch ausserordentliche Naturvorgänge oder kriegsrische Ereignisse verursacht wird;
- b. nuklearen Schaden:
  1. der über 50 Prozent der Deckungssumme nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 hinausgeht,
  2. der durch terroristische Gewaltakte verursacht wird, und
  3. gegen den mit zumutbarem Aufwand ein Schutz nicht möglich ist;
- c. Ansprüche, für welche die Klage nicht innert zehn Jahren nach dem schädigenden Ereignis oder nach dem Aufhören einer andauernden Einwirkung erhoben wird;
- d. Ansprüche, für welche die Klage nicht innert 20 Jahren nach dem Verlust, dem Diebstahl oder nach der Besitzaufgabe von Kernmaterialien erhoben wird.

<sup>2</sup> Ferner darf der private Deckungsgeber gegenüber dem Geschädigten folgende Schäden und Kosten von der Deckung nach den Artikeln 4 und 5 ausschliessen, soweit diese gesamthaft über den Betrag von 50 Prozent der Deckungssumme nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 hinausgehen:

<sup>2</sup> SR 221.229.1

- a. die Kosten von Massnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummer 4 des Pariser Übereinkommens<sup>3</sup>;
- b. Einkommensverlust aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung oder dem Genuss der Umwelt gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummer 5 des Pariser Übereinkommens;
- c. die Kosten von Vorsorgemassnahmen gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummer 6 des Pariser Übereinkommens, soweit sich diese auf die Buchstaben a und b beziehen.

### 3. Abschnitt: Deckung durch den Bund

#### **Art. 8** Für Kernanlagen zu entrichtende Beiträge (Art. 12 KHG)

<sup>1</sup> Die Beiträge, die die Inhaber von Kernanlagen dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schäden jährlich entrichten müssen, berechnen sich gemäss den Anhängen 1 und 3.

<sup>2</sup> Diese Beiträge werden für das Folgejahr spätestens auf den 15. Dezember veranlagt.

#### **Art. 9** Für Transporte von Kernmaterialien zu entrichtende Beiträge (Art. 12 KHG)

<sup>1</sup> Die Beiträge, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearen Schäden entrichten müssen, berechnen sich gemäss den Anhängen 2 und 3.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Energie (BFE) nimmt für jede Kernanlage auf der Basis des Durchschnittswerts der Beiträge des letzten veranlagten Rechnungsjahrs eine einstweilige Schätzung der Beiträge pro Transport vor und teilt die geschätzten Beiträge den betroffenen Inhabern von Kernanlagen mit.

<sup>3</sup> Das BFE unterscheidet bei der einstweiligen Schätzung der Beiträge zwischen Kernmaterialien nach Artikel 1 Buchstabe c und Kernmaterialien nach Artikel 2 Absatz 3.

<sup>4</sup> Die nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten Beiträge sind für jeden Transport jeweils im Voraus zu leisten.

<sup>5</sup> Nach Ablauf des Rechnungsjahrs berechnet das BFE die endgültigen Beiträge. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

<sup>3</sup> SR ... (BBl 2007 5471)

**Art. 10** Meldepflicht

<sup>1</sup> Für Kernanlagen melden die privaten Deckungsgeber dem BFE die Prämien des Folgejahres für die private Deckung nach diesem Gesetz jeweils spätestens bis zum 15. November.

<sup>2</sup> Für Transporte von Kernmaterialien melden die privaten Deckungsgeber dem BFE jeweils spätestens bis zum 15. Januar:

- a. die im abgelaufenen Rechnungsjahr je Inhaber einer Kernanlage aufgelaufenen Prämien für die private Deckung nach diesem Gesetz;
- b. die Anzahl der von diesen Inhabern im abgelaufenen Rechnungsjahr versicherten Transporte.

<sup>3</sup> Die Meldung nach Absatz 2 weist Kernmaterialien nach Artikel 1 Buchstabe c und Kernmaterialien nach Artikel 2 Absatz 3 separat aus.

**Art. 11** Währung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Das BFE erhebt die Beiträge in Schweizerfranken.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden 30 Tage nach der rechtskräftigen Veranlagung fällig.

**Art. 12** Ansprüche gegen den Bund

<sup>1</sup> Ansprüche auf Leistungen des Bundes sind beim BFE geltend zu machen.

<sup>2</sup> Es kann die Eidgenössische Finanzverwaltung oder, mit ihrer Zustimmung, private Deckungsgeber für die Behandlung heranziehen.

**4. Abschnitt: Transporte auf Schweizer Territorium****Art. 13** Einfuhr und Ausfuhr

Der Inhaber einer schweizerischen Kernanlage haftet für nuklearen Schaden, der durch den Transport von Kernmaterialien von oder zu einer schweizerischen Kernanlage entstanden ist, sofern sich diese Kernmaterialien zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses auf Schweizer Territorium befinden.

**Art. 14** Durchfuhr

<sup>1</sup> Der Inhaber einer ausländischen Kernanlage, welcher Kernmaterialien durch die Schweiz transportieren will, hat bei einem Versicherer oder sonstigen Deckungsgeber für die Beträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Absätze 2 und 3 und Artikel 5 einen Deckungsvertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Für nukleare Schäden, die nach den Artikeln 10 und 11 KHG gedeckt werden, hat der Inhaber einer ausländischen Kernanlage zudem den Nachweis einer Deckung

durch eine Versicherung oder eine andere gleichwertige finanzielle Sicherheit zu erbringen (Art. 3 Abs. 3 KHG).

**Art. 15** Transporte ausschliesslich innerhalb der Schweiz

Wer einen Kernmaterialtransport ausschliesslich innerhalb der Schweiz durchführen will, braucht keine Bescheinigung nach Artikel 4 Buchstabe d des Pariser Übereinkommens<sup>4</sup>.

## **5. Abschnitt: Nuklearschadenfonds**

**Art. 16** Rechtsform

Der Nuklearschadenfonds (Fonds) ist ein rechtlich unselbstständiger, eigenwirtschaftlicher Fonds.

**Art. 17** Einnahmen und Ausgaben

<sup>1</sup> Dem Fonds werden gutgeschrieben:

- a. die Beiträge der Haftpflichtigen (Art. 8 und 9);
- b. die Zinsen (Art. 18 Abs. 1);
- c. die Rückgriffsansprüche des Bundes nach Artikel 18 KHG.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden belastet:

- a. die Leistungen nach den Artikeln 10 und 11 KHG;
- b. die Verwaltungskosten einschliesslich der Kosten für die Schadenregulierung gemäss Artikel 10 Absatz 2 KHG;
- c. die Zinsen nach Artikel 18 Absatz 2.

<sup>3</sup> Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind nicht Bestandteil der Finanzrechnung des Bundes.

**Art. 18** Verzinsung und Vorschüsse

<sup>1</sup> Der Bund verzinst das Vermögen des Fonds.

<sup>2</sup> Der Bund kann dem Fonds wenn nötig Vorschüsse gewähren; diese werden verzinst und zurückbezahlt.

<sup>4</sup> BBl 2007 5471

**Art. 19** Verwaltung und Prüfung

<sup>1</sup> Das BFE verwaltet den Fonds. Es veröffentlicht die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vermögensausweis.

<sup>2</sup> Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung des Fonds. Deren Bericht wird den Beitragspflichtigen zugestellt.

<sup>3</sup> Als Kontrollstelle können nur Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertinnen oder Revisionsexperten nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> zugelassen sind.

<sup>4</sup> Die Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle gestützt auf das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967<sup>6</sup> bleibt vorbehalten.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 20** Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach Artikel 31 Absatz 2 KHG ist das BFE.

**Art. 21** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dezember 1983<sup>7</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 15 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. h und i*

<sup>2</sup> Die Unterlagen müssen alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere die Angaben über:

- h. die haftenden Inhaber einer Kernanlage gemäss Artikel 2 Buchstabe b des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 13. Juni 2008<sup>9</sup>.
- i. den Nachweis der Deckung gemäss den Artikeln 1 Buchstabe c und 2 Absatz 3 der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom [Datum]<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> SR 221.302; AS 2007 3971

<sup>6</sup> SR 614.0

<sup>7</sup> AS 1983 1898, 1985 1981, 1987 1484, 1990 1718, 1996 3119, 1997 2497, 2000 1033, 2001 322, 2002 4210, 2003 2478, 2007 4477 Ziff. IV 21

<sup>8</sup> SR 732.11

<sup>9</sup> SR 732.44

<sup>10</sup> SR 732.441

**Art. 22** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Meldung nach Artikel 10 Absatz 1 hat für das Jahr, in welchem diese Verordnung in Kraft getreten ist, innert zwei Monaten nach Inkrafttreten zu erfolgen.

<sup>2</sup> Das BFE veranlagt die Beiträge nach Artikel 8 innert zwei Monaten nach Erhalt der Meldung gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Beiträge nach Artikel 9 werden für das Jahr, in dem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung das erste Mal Transporte von Kernmaterialien durchgeführt wurden, im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres veranlagt. Eine einstweilige Schätzung nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 wird nicht durchgeführt.

**Art. 23** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

**Kernkraftwerke und ZWILAG**

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Kernkraftwerke sowie durch das ZWILAG verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \left( \frac{(L_1 - L_0) \times p^{\text{Teil1}} + L_1 \times p^{\text{Teil2}} + (L_1 - S_0) \times p^{\text{Teil3}}}{(1 - Z_{\text{Bund}})} \right) - P_U$$

mit:

- $Z_{\text{Bund}}$  = In den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- $L_1$  = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden. Die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1 (1200 Mio. EUR);
- $L_0$  = untere Limite 1. Teil. Die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR);
- $S_0$  = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden. Die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b (500 Mio. CHF bzw. 350 Mio. EUR);
- $p^{\text{Teil1}}$  = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, welcher vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR) gedeckt wird;
- $p^{\text{Teil2}}$  = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- $p^{\text{Teil3}}$  = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, welcher gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag von 50% der Deckungssumme nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (500 Mio. CHF bzw. 350 Mio. EUR) gedeckt wird;
- $P_U$  = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4-6 des Pariser Übereinkommens, welche der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von 50% der Deckungssumme nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a-c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.

## Transporte von bestrahlten Kernbrennstoffen und verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Transporte von bestrahlten Kernbrennstoffen und verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Beitrag an den Bund} = & \frac{(L_1 - L_0) \times q^{\text{Teil1}}}{1 - Z_{\text{Bund}}} + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left( \frac{p_{\text{KKW1}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW1}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW2}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW2}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW3}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW3}}^{\text{Teil2}}} + \frac{p_{\text{KKW4}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW4}}^{\text{Teil2}}} \right)^{-1} \\ & + \frac{(L_1 - S_0) \times q^{\text{Teil1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left( \frac{p_{\text{KKW1}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW1}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW2}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW2}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW3}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW3}}^{\text{Teil3}}} + \frac{p_{\text{KKW4}}^{\text{Teil1}}}{p_{\text{KKW4}}^{\text{Teil3}}} \right)^{-1} - P_U \end{aligned}$$

mit:

$Z_{\text{Bund}}$  = In den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;

$L_1$  = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden. Die Höhe der Limite entspricht dem Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 1 (1200 Mio. EUR);

$L_0$  = untere Limite 1. Teil. Die Höhe der Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR);

$S_0$  = untere Sublimite für Schäden, die durch terroristische Gewaltakte verursacht werden. Die Höhe dieser Limite entspricht der privaten Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b (500 Mio. CHF bzw. 350 Mio. EUR);

$p_{\text{KKW}}^{\text{Teil 1}}$  = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und welcher vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR) gedeckt wird;

$p_{\text{KKW}}^{\text{Teil 2}}$  = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und welcher vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

$q^{\text{Teil1}}$  = Wahrscheinlichkeit, dass beim Transport von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg ein nuklearer Schaden eintritt, welcher

vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR) gedeckt wird.

$P_U$  = Prämie für die Deckung von nuklearem Schaden gemäss Artikel 1 Absatz (a) Ziffer (vii) Nummern 4-6 des Pariser Übereinkommens, welche der private Deckungsgeber gesamthaft bis zum Betrag von 50% der Deckungssumme nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 gewährleistet (Art. 7 Abs. 2 Bst. a–c).

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.

## Anlagen zur Nuklearforschung, BZL und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL und durch Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \frac{L_1 \times q^{\text{Teil 1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left( \frac{\frac{\text{Teil 1}}{P_{\text{KKW1}}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{\text{KKW2}}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{\text{KKW3}}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{\text{KKW4}}}}{\frac{\text{Teil 2}}{P_{\text{KKW1}}} + \frac{\text{Teil 2}}{P_{\text{KKW2}}} + \frac{\text{Teil 2}}{P_{\text{KKW3}}} + \frac{\text{Teil 2}}{P_{\text{KKW4}}}} \right)^{-1}$$

mit:

$Z_{\text{Bund}}$  = In den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;

$L_1$  = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden. Die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);

$P_{\text{KKW}}^{\text{Teil 1}}$  = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und welcher vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR) gedeckt wird;

$P_{\text{KKW}}^{\text{Teil 2}}$  = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und welcher vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

$q^{\text{Teil 1}}$  = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL und beim Transport Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, welcher vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.